

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 49

- **Zumutbarkeit der Verweisung des Geschädigten eines Kfz-Haftpflichtschadens auf eine günstigere Reparaturwerkstatt bzw. Merkmal der „mühelosen Erreichbarkeit“**
OLG München, Urteil vom 21.09.2022, AZ: 10 U 5397/21 e

Müheles, ohne Weiteres zugänglich und gleichwertig muss die von der Versicherte im Fall der fiktiven Abrechnung benannte günstigere Reparaturwerkstatt sein. Das OLG München meint, eine 20 km weit entfernte Werkstatt ist noch zumutbar, zumal die behauptete Fahrzeit von knapp einer Stunde bei fiktiver Abrechnung eher hypothetisch sei. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kauf eines mangelhaften Gebrauchtwagens – Reichweite des Ausschlusses von Sachmangelansprüchen**
LG Duisburg, Urteil vom 09.09.2022, AZ: 1 O 73/21

Der Käufer eines Gebrauchten hatte offenbar Kaufreue, wollte das Fahrzeug zurückgeben und erfand Mängel. Da die Gewährleistung ausgeschlossen war, blieb nur noch die Behauptung von Arglist beim Verkäufer. Die Beweisaufnahme ergab noch nicht einmal einen nachvollziehbaren Mangel, sodass die Klage ohne Erfolg blieb. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kein Regressanspruch des Versicherers, Desinfektionskosten sind erforderlich**
AG Bayreuth, Urteil vom 28.09.2022, AZ: 103 C 288/22

Und wieder scheitert ein Versicherer mit seiner Regressklage... Er wollte sich vorliegend die Desinfektionskosten von der Werkstatt zurückholen und scheiterte beim AG Bayreuth. Eine Desinfektion in Zeiten der Pandemie ist erforderlich. Da die Desinfektion ohne den Unfall nicht angefallen wäre, sind die Kosten hierfür kausal auf den Unfall zurückzuführen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Erforderliches Sachverständigenhonorar richtet sich nach BVSK-Honorarbefragung**
AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 29.11.2022, AZ: 4 C 49/22 (XI)

Die BVSK-Musterabtretungserklärung hält der richterlichen Überprüfung durch das AG Clausthal-Zellerfeld stand. Somit kann die geschädigte Leasingnehmerin den Schadenersatzanspruch in Form von restlichem Sachverständigenhonorar wirksam an den Sachverständigen abtreten. Berechnungsgrundlage für diesen Anspruch ist nicht das hauseigene Honorartableau der Beklagten, weil diese nur ihre eigenen Interessen verfolgt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Zumutbarkeit der Verweisung des Geschädigten eines Kfz-Haftpflichtschadens auf eine günstigere Reparaturwerkstatt bzw. Merkmal der „mühelosen Erreichbarkeit“**
OLG München, Urteil vom 21.09.2022, AZ: 10 U 5397/21 e

Hintergrund

Das OLG München entschied als Berufungsinstanz einen Fall, bei welchem der Kläger unverschuldet einen Verkehrsunfall erlitten hatte. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung bestätigte zwar vorgerichtlich vollumfänglich ihre Haftung, kürzte allerdings die vom Kläger eingeforderten fiktiven Reparaturkosten mit dem Hinweis, es existiere eine günstigere „freie Fachwerkstatt“. Die von der Beklagten benannte Referenzwerkstatt, das Kfz-Reparaturzentrum R., lag 18,9 km vom Wohnort des Klägers entfernt.

Die erste Instanz (LG München I, Urteil vom 16.07.2021, AZ: 17 O 7871/18) hielt diese Verweisung noch für unzumutbar. Das OLG München als Berufungsinstanz sah dies allerdings anders. Es legte der Ermittlung des Unfallschadens in Form fiktiver Reparaturkosten die günstigeren Stundenverrechnungssätze dieser Referenzwerkstatt zugrunde.

Aussage

Zunächst bestätigte allerdings das OLG München, dass der Geschädigte grundsätzlich auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen könne. Unter Verweis auf den BGH stellte es fest, dass Ziel des Schadenersatzes die Totalreparation sei. Der Geschädigte sei in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung wie auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes frei.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB unterliege der Geschädigte allerdings auch einem Wirtschaftlichkeitsgebot. Dem komme der Geschädigte allerdings in der Regel dann nach, wenn er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechne, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich sei und das Bemühen erkennen lasse, dem konkreten Schadenfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden.

Sodann brachte das OLG München allerdings den Aspekt der Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB ins Spiel. Danach sei der Geschädigte gehalten, seine Abrechnung auf die Kosten einer mühe-los, ohne Weiteres zugänglichen, günstigeren und gleichwertigen Reparaturmöglichkeit zu beschränken. Der Schädiger müsse allerdings darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in einer solchen Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspreche.

Außerdem müsse er ggf. vom Geschädigten aufgezeigte Umstände, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen, ggf. widerlegen.

Für die Prüfung der mühe-losen Erreichbarkeit seien zahlreiche Kriterien von Relevanz. Hierzu zählte das OLG München die Entfernung zwischen Wohnort und Werkstatt. Darüber hinaus allerdings auch den zusätzlichen Zeitaufwand für den Transport, die Gefahr zusätzlicher Schäden beim Transport sowie auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhafter Reparatur. Es komme letztendlich immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Das unbestimmte Merkmal der „mühe-losen Erreichbarkeit“ legte der Senat dann wie folgt aus:

- Die benannte Referenzwerkstatt dürfe auf öffentlich zugänglichen Straßen nicht mehr als 20 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt sein. Hierbei komme es nicht auf die

Luftlinie an. Es spiele auch keine Rolle, dass sich die Werkstatt im Gemeindegebiet des Wohnorts befinde.

- Der Geschädigte könne allerdings auch bei einer näher gelegenen Werkstatt besondere Umstände darlegen, die gegen eine mühelose Erreichbarkeit sprechen. Beispielhaft benannte hier das OLG München die schlechte Erreichbarkeit der Werkstatt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zeitaufwand von über einer Stunde), keine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, persönliche Gebrechen etc.
- Dann könne allerdings wiederum der Schädiger die mühelose Erreichbarkeit dadurch erreichen, dass er dem Geschädigten einen bedingungslosen kostenlosen Hol- und Bringservice anbietet (bedingungslos heißt, das Fahrzeug wird aus jedem Ort innerhalb eines Radius von 20 km und zu allen üblichen Geschäftszeiten abgeholt und zurückgebracht). Alternativ könne der Schädiger die mühelose Erreichbarkeit dadurch herstellen, dass er dem Geschädigten in einem Bereich von bis zu 10 km einen Fahrtkostenzuschuss von 50,00 €, im Bereich von 10 km bis 20 km einen Fahrtkostenzuschuss von 100,00 € zubillige.

Unter Ansatz dieser Maßstäbe stellte das OLG München im konkreten Fall fest, dass der Verweis auf die günstigere Werkstatt des Schädigers dem Kläger zumutbar war.

Dem Vortrag des Klägers, mit öffentlichen Verkehrsmitteln – unter Berücksichtigung zusätzlicher Wartezeiten für das Umsteigen – läge die Referenzwerkstatt 52 min bis 67 min vom Wohnort entfernt, ließ das OLG München nicht gelten. Der Kläger verkenne, dass bei einer fiktiven Abrechnung des Schadens auf Gutachtenbasis rein hypothetisch anfallende zusätzliche Wartezeiten ohne Relevanz seien.

Bezüglich der Gleichwertigkeit der Reparatur hatte der Senat eine Beweisaufnahme durchgeführt. Der vom Gericht bestellte Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die Referenzwerkstatt R. eine günstigere, aber technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit anbiete. Zu diesem Ergebnis kam der Sachverständige, obwohl es sich bei dem benannten Referenzbetrieb nicht um einen „Kfz-Meisterfachbetrieb“ gehandelt hatte. Dies hatte allerdings die Beklagte in ihrem Prüfbericht noch behauptet. Weder war der Betriebsinhaber Kfz-Technikermeister noch war ein solcher dort angestellt. Bei dem Betrieb handelte es sich allerdings um einen von der DEKRA zertifizierten Karosserie- und Lackierfachbetrieb. Beschäftigt war ein Karosserie- und Fahrzeugmeister wie auch ein Lackiermeister sowie eine Lackiermeisterin.

Der gerichtliche Sachverständige stützte sich auf das klägerische Schadengutachten und stellte fest, dass im Hinblick auf das verunfallte Fahrzeug des Klägers überwiegend Arbeiten an der Karosserie einschließlich Lackierarbeiten durchzuführen waren, allerdings kein Reparaturauftrag dahingehend bestanden habe, sicherheitsrelevante erforderliche Reparaturen oder einen Ausbau der Radaufhängung, der Lenkung oder der Bremsanlage vorzunehmen.

Letztendlich kam damit das OLG München zu dem Ergebnis, dass die Reparatur des streitgegenständlichen Fahrzeugs im Referenzbetrieb gleichwertig gewesen wäre. Nachdem das klägerische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt schon fast zehn Jahre alt und bisher nicht ausschließlich in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet worden war, sah das OLG München auch aus diesen Gründen eine Verweisung an den Referenzbetrieb als nicht unzumutbar an.

Bezüglich der Vergleichbarkeit stellte das OLG München noch fest, dass es darauf ankomme, dass der nicht markengebundene Referenzbetrieb in der Lage sei, den konkreten

Unfallschaden in technisch gleichwertiger Weise wie die markengebundene Fachwerkstatt zu beheben. Es müsse hier eine Einzelfallbetrachtung erfolgen, welche stets auch anhand des Schadengutachtens und dem darin dargelegten konkreten Reparaturumfang vorzunehmen sei. Zunächst wäre zu prüfen, ob Reparaturen auch in sicherheitsrelevanten Bereichen durchzuführen seien. In einem weiteren Schritt komme es dann darauf an, ob die Referenzwerkstätte ein für die Behebung des konkreten Schadens qualifizierter Betrieb sei. Maßgeblich seien hier auch die in der Handwerksrolle niedergelegten Fachbereiche.

Das OLG München stimmte der verklagten unfallgegnerischen Versicherung nicht darin zu, dass es genüge, wenn der Referenzbetrieb einen Meister für Karosserie- und Fahrzeugbau beschäftige, weil dieser eine „Art Generalist“ sei. Die Leistungsanforderungen in den Berufsbildern eines Karosserie- und Fahrzeugbaumeisters bzw. eines Kraftfahrzeugtechnikermeisters seien in der Verordnung über die Meisterprüfung klar voneinander abgegrenzt.

Bezüglich der Höhe der Stundenverrechnungssätze komme es auf den Schluss der mündlichen Verhandlung an. Der Referenzbetrieb berechnete zu diesem Zeitpunkt 123,00 € netto pro Arbeitsstunde für Karosserie- und Mechanikerarbeiten und 124,00 € pro Arbeitsstunde für Lackierarbeiten, wobei das Lackmaterial mit 35 % anteilig der Lohnkosten für Uni-Lackierungen und für Metallic-Lackierungen mit 40 % der Lohnkosten verrechnet wurde.

Demgemäß wurde die Beklagte verurteilt, an den Kläger noch 4.667,14 € zu bezahlen. Die Kosten des Berufungsverfahrens musste der Kläger zu 36 % und die Beklagte zu 64 % tragen.

Praxis

Zunächst ist es wichtig, zu betonen, dass das Urteil selbstverständlich nur Fälle betrifft, bei welchen der Geschädigte fiktive Reparaturkosten geltend macht. Lässt er konkret reparieren, so kann er dies selbstverständlich in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchführen lassen und die entsprechenden Kosten verlangen.

Rechnet er allerdings fiktiv ab, besteht für die Versicherung die Möglichkeit, an einer günstigeren Werkstatt zu verweisen. Sie ist dann allerdings voll und ganz beweisbelastet bezüglich der dortigen Gleichwertigkeit der Reparatur. Außerdem muss die Werkstatt für den Geschädigten mühelos zugänglich sein. Das OLG München hat hier die Kriterien konkretisiert, betont allerdings gleichzeitig, dass dazu stets eine Einzelfallprüfung erfolgen muss.

Für den Geschädigten heißt dies, dass er umfassend zu den Umständen vortragen muss, welche ihm eine Reparatur in einer von der Versicherung benannten Referenzwerkstatt unzumutbar machen.

Die Stundenverrechnungssätze, welche die Versicherer im Übrigen vorgerichtlich behaupten, treffen oft nicht zu und sind veraltet. Eine Nachfrage bei den Referenzwerkstätten ergibt dann häufig, dass diese deutliche höhere Stundenverrechnungssätze verlangen. Auch hier ist ein Ansatzpunkt, sich gegen die Kürzungen der Versicherer zu wehren.

Aufgrund der inzwischen sehr komplexen Materie ist anwaltliche Hilfe dringend anzuraten.

- **Kauf eines mangelhaften Gebrauchtwagens – Reichweite des Ausschlusses von Sachmangelansprüchen**

LG Duisburg, Urteil vom 09.09.2022, AZ: 1 O 73/21

Hintergrund

Bei dem Sachverhalt, der der Entscheidung des LG Duisburg zugrunde lag, war so ziemlich alles strittig. Der Kläger behauptete, er habe vom Beklagten einen Gebrauchtwagen erworben. Es handelte sich um einen Mercedes, für welchen er 7.800,00 € bezahlt hatte. Der Wagen wurde am 10.12.2020 im Internet angeboten.

Der Kläger trug vor, er habe das Fahrzeug am 11.12.2020 erworben. Er habe mittels elektronischer Post Kontakt zum Beklagten aufgenommen. Der Beklagte habe geantwortet, das Fahrzeug befinde sich in einem sehr guten Zustand.

Der Kläger bat sodann seinen Bruder, den Beklagten aufzusuchen, da er es zeitlich nicht einrichten konnte. Beim Beklagten tauchten dann mehrere Brüder auf. Es fand zunächst eine optische Überprüfung des Fahrzeugs statt. Eine Probefahrt habe der Beklagte abgeblockt und verweigert. Telefonisch kontaktiert habe der Kläger mitgeteilt, das Fahrzeug auch ohne Probefahrt erwerben zu wollen. Es wurde auch ein Kaufvertrag abgefasst.

Bezüglich dieses Kaufvertrages waren ebenfalls zahlreiche Aspekte umstritten. Der Kläger legte vor Gericht eine Vertragskopie vor, auf welcher sich die Klausel „Umtausch ausgeschlossen und keine Gewährleistung“ befand.

Er habe dann bei Nutzung des Fahrzeugs Unregelmäßigkeiten im Schaltablauf des automatischen Getriebes bemerkt. Der Kläger bezog sich auch auf einen im Speicher des Kfz niedergelegten Fehler. Anwaltlich vertreten ließ der Kläger am 11.01.2021 den Mangel rügen. Sodann verlangte er vor Gericht zuletzt die Erstattung von für die Mangelbeseitigung aufgewendeten 3.884,04 €. Außerdem sollte das LG Duisburg feststellen, dass der Beklagte verpflichtet wäre, dem Kläger sämtliche weitere Aufwendungen zu ersetzen, welche diesem im Rahmen der Instandsetzung des automatischen Getriebes des streitgegenständlichen Pkw entstehen werden. Außerdem begehrt er die Freistellung von Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten.

Die Klage wurde abgewiesen.

Aussage

Das LG Duisburg kam zu dem Ergebnis, dass die Beklagte gegenüber dem Kläger nicht aufgrund eines Mangels des Fahrzeugs gewährleistungspflichtig war. Es sei zwischen den Parteien unstreitig gewesen, dass die Gewährleistung ausgeschlossen wurde. Das bedeutet, dass der Beklagte von jeglicher Gewährleistung für etwa an dem Fahrzeug vorhandene Mängel frei sei – es sei denn, er hätte, was von vornherein nicht in Rede stehe, für das Nichtvorhandensein eines konkreten Mangels eine Garantie übernommen oder er hätte das Vorhandensein eines bestehenden Mangels arglistig verschwiegen (§ 444 BGB).

Die Phänomene beim Schalten konnte der vom Gericht bestellte Gutachter nicht bestätigen. Der Sachverständige stellte fest, dass derartige Phänomene – wären sie denn vorhanden gewesen – auch im Fehlerspeicher niedergelegt worden wären. Entsprechende Fehler wurden allerdings nicht ausgelesen. Angezeigt worden wäre dann „Druckaufbau Kupplung K1 zu niedrig“ oder auch „Druckaufbau Bremsband zu langsam“. Auch bei der Probefahrt des Sachverständigen traten die klägerseits geschilderten Phänomene nicht auf. Der Kläger hatte allerdings im Prozess behauptet, die Phänomene träten bei jeder Fahrt auf.

Zweifel am Vorhandensein dieser behaupteten Phänomene hatte das Gericht auch deshalb, weil der Kläger selbst, im Termin mündlich angehört, diese nicht konkret schildern konnte. Erst als der Anwalt des Klägers ihm das Hochfahren der Drehzahl vorhielt (mit anderen Worten also vorsagte), konnte der Kläger das Phänomen im Termin besser beschreiben. Der Kläger hatte die Symptomatik auch nicht widerspruchsfrei beschrieben. Zum einen hatte er behauptet, bei Gangwechseln vom niedrigen in den nächsthöheren Gang drehe der Motor zunächst kurz hoch, woraufhin es dann schlagartig zu Gangwechseln käme. Später meinte er dann, diese Unregelmäßigkeiten treten ab und zu auf – in kaltem Zustand sehr stark, wenn es dann warm sei, nicht mehr so oft.

Ein Zeuge beschrieb auch ein weiteres Phänomen an dem Fahrzeug – nämlich dasjenige, dass das Fahrzeug – insbesondere wenn man den Schaltmodus Eco wähle – dergestalt falsch schalte, dass es in die falschen Gänge schalte. Diesen Mangel hatte allerdings der Kläger bzw. dessen Prozessbevollmächtigter in seinen Schriftsätzen nicht erwähnt. Hätte ein derartiger Fehler vorgelegen, so wäre er aber nach Ansicht des LG Duisburg klägerseits sicherlich vorgetragen worden.

Das Gericht ging letztendlich davon aus, dass vorliegend in Wahrheit nicht vorhandene Phänomene im Schaltverhalten klägerseits erfunden wurden. Weitere vom Gericht angehörten Zeugen bestätigten die vom Kläger wahrgenommenen Phänomene nicht.

Weiterhin ging das LG Duisburg davon aus, dass der Beklagte den im Fehlerspeicher betreffend das Getriebe niedergelegten Fehler nicht bemerkt hatte. Gegenteiliges sei jedenfalls nicht ersichtlich. Denn der vom Gericht hinzugezogene Sachverständige führte aus, dass der am 07.07.2022 im System abgespeicherte Fehler vom normalen Autofahrer üblicherweise wegen der Geringfügigkeit der Symptomatik nicht bemerkt werde. Dies gelte umso mehr, wenn der Fehler nur selten auftrete. Der Fehler war binnen einen halben Jahres nur einmal aufgetreten. Er hatte mit den vom Kläger geschilderten Phänomenen nichts zu tun.

Praxis

Im konkreten Fall wollte der Kläger einen im Speicher abgelegten Fehler wohl vor Gericht so darstellen, dass er hieraus Schadenersatzansprüche geltend machen konnte. Allerdings waren Sachmangelansprüche im Kaufvertrag wirksam ausgeschlossen worden.

Das Gericht hielt es bereits nicht für erwiesen, dass an dem Fahrzeug überhaupt ein Sachmangel vorlag. Die vom Kläger geschilderten Phänomene konnten jedenfalls nicht reproduziert werden. Dass einmal ein Fehler im Speicher abgelegt wurde, rechtfertigte kein anderes Ergebnis. Der Fehler hatte mit den geschilderten Phänomenen nichts zu tun. Er trat auch nur einmal in 6 Monaten auf. Ein durchschnittlicher Autofahrer bemerke diesen Fehler bei der Nutzung kaum. Dem Beklagten konnte somit auch keine Kenntnis und damit unter Umständen Arglist nachgewiesen werden. Die Klage war erfolglos.

- **Kein Regressanspruch des Versicherers, Desinfektionskosten sind erforderlich**
AG Bayreuth, Urteil vom 28.09.2022, AZ: 103 C 288/22

Hintergrund

Im Verfahren vor dem AG Bayreuth ist der Haftpflichtversicherer eines Schädigers die Klägerin. Die Beklagte ist die reparaturausführende Werkstatt. Grundsätzlich ist es zwischen den Parteien unstrittig, dass die Klägerin als Haftpflichtversicherer des Schädigers Schadenersatz gegenüber dem Geschädigten leisten musste.

Die Reparaturkosten in Höhe von 8.884,97 € regulierte die Klägerin gegenüber dem Geschädigten. Sie wendet sich nun gegen den Reparaturbetrieb mit einer Forderung in Höhe von 37,50 €, weil ihrer Ansicht nach die Kosten für eine Desinfektion des Fahrzeugs nicht erforderlich waren und damit von der Beklagten zurückzuzahlen wären.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage unbegründet. Das AG Bayreuth ist der Ansicht, dass die Abrechnung von 37,50 € für Desinfektionsmaßnahmen während der Reparatur als notwendiger Teil der Reparaturmaßnahmen zu Recht erfolgt ist.

Die Reparatur erfolgte in einem Zeitraum, in welchem pandemiebedingte Einschränkungen im öffentlichen Leben angeordnet waren. Aus diesem Grund erfolgte auch überhaupt eine Desinfektion des Fahrzeugs. Die Kosten sind damit kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen, denn ohne den Unfall hätte keine Desinfektion erfolgen müssen. Es handelt sich nach Ansicht des Gerichts auch nicht um Allgemekosten, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs anfallen, sondern um besondere Kosten, die angesichts der Pandemielage erforderlich wurden, um eine Instandsetzung, auf die der Geschädigte grundsätzlich einen Anspruch hat, überhaupt durchführen zu können.

Die Klägerin hatte zwar bestritten, dass die Desinfektion überhaupt durchgeführt wurde. Das Gericht kommt aufgrund der Beweisaufnahme jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Durchführung auch tatsächlich erfolgte.

Die Desinfektionsmaßnahme war auch von dem von der Geschädigten erteilten Reparaturauftrag umfasst. Zwar gab die Geschädigte an, dass es ihr bei der Erteilung des Reparaturauftrags nicht auf eine konkrete Reparatur nach den vorab gutachterlich aufgeführten Positionen ankam, sondern für sie allein die vollständige Reparatur des Fahrzeugs zentral war. Aufgrund ihrer eigenen beruflichen Erfahrung ging sie jedoch davon aus, dass das Fahrzeug nach der Reparatur auch desinfiziert werden würde.

Die Kosten sind der richterlichen Schätzung nach §287 ZPO zugänglich und mit lediglich 37,50 € auch nicht überhöht.

Da der Schadenersatzanspruch de facto nicht besteht, konnte ein solcher auch nicht an die Klägerin abgetreten werden. Unabhängig von der Frage, ob in der vorliegenden Konstellation überhaupt ein Anspruch der Klägerin aus eigenem Recht über die Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bestehen kann, ist auch insoweit mangels Pflichtverletzung durch die Beklagte kein Schaden entstanden.

Praxis

Bei diesem Verfahren handelt es sich um den doch eher seltenen Fall, dass der Haftpflichtversicherer mit einer Regressforderung an den Reparaturbetrieb herantritt. Wenn die Kosten jedoch tatsächlich angefallen und ihrer Höhe nach berechtigt sind und es sich nicht um einen Fall von unnötigen Arbeiten handelt, hat der Versicherer keinen Rückgriffsanspruch gegen die Werkstatt.

- **Erforderliches Sachverständigenhonorar richtet sich nach BVSK-Honorarbefragung**

AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 29.11.2022, AZ: 4 C 49/22 (XI)

Hintergrund

Vor dem AG Clausthal-Zellerfeld klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Beklagte behauptet, die geschädigte Leasingnehmerin sei nicht berechtigt, ihren Schadenersatzanspruch infolge des Unfalls abzutreten, weil sie nicht Eigentümerin des Fahrzeugs sei. Darüber hinaus seien berechnete Sachverständigenkosten überhöht und nach dem HUK-Honorartableau zu kalkulieren. Der Streitwert beläuft sich auf 83,30 € nebst Zinsen.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Entgegen der Behauptung der Beklagten ist die Leasingnehmerin sehr wohl berechtigt, ihren Anspruch abzutreten, auch wenn sie nicht Eigentümerin des Fahrzeugs ist. Der wirksam geschlossene Leasingvertrag berechtigt die Geschädigte, ihre Rechte im eigenen Namen geltend zu machen und abzutreten.

Die Geschädigte ist grundsätzlich ungebunden und kann einen Sachverständigen ihrer Wahl mit der Feststellung der Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswerts beauftragen. Deshalb richtet sich die Beurteilung etwaiger Überhöhung der Kosten für das Gutachten nach dem Horizont der Geschädigten.

Der beauftragte Sachverständige berechnet sein Honorar vorliegend auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung. Er verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht, indem er das HUK-COBURG-Honorartableau außer Acht lässt. Es ist nicht dazu geeignet, das übliche Sachverständigenhonorar abzubilden, sondern in diesem schlagen sich die Interessen der Versicherungswirtschaft nieder.

„Weiterhin ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, das dieser nach Möglichkeit alles Erdenkliche tun muss, um den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung möglichst in geringem Maß mit Kosten zu belasten, da der Schaden ja gerade nicht von ihm ausgeht, und er insofern dem Schädiger gegenüber gerade nicht zu einer möglichst großen Geringhaltung der Kosten verpflichtet ist.“

Praxis

Die Ausführungen des AG Clausthal-Zellerfeld zeigen erneut, dass Honorartabellen der Versicherer nicht geeignet sind, übliche Sachverständigenhonorare wiederzugeben.

Mit der baldigen Veröffentlichung der BVSK-Honorarbefragung 2022 gibt der BVSK seinen Mitgliedern und der Rechtsprechung ein aktualisiertes Instrument für die Berechnung üblichen Honorars an die Hand.